

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG SOLIDARITÄT

der Einwohnergemeinde Kappelen

Zweckbestimmung	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung Solidarität dient zur Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none">a) allfälliger Aufwandüberschüsse aus der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch die Gemeinde Kappelenb) punktuellen Hilfeleistungen der Gemeinde Kappelen an Menschen in Notsituationen wie Asylsuchende, Flüchtlinge, minderbemittelte und sozial schwächere Menschen im Gemeindegebiet oder der Region um Kappelen sowie Opfern von Naturkatastrophen oder Kriegshandlungenc) einmaliger Beiträge an Nothilfeinstitutionen, welche bei in aktuellen Kriesengebieten tätig sind. <p>² Hilfeleistungen gemäss Abs. 1 lit b) dürfen nur subsidiär erfolgen, sobald die Selbsthilfemöglichkeiten und alle weiteren bestehenden Hilfsangebote ausgeschöpft oder unzureichend sind.</p> <p>³ Die ordentlichen von der Gemeinde ausgerichteten Beiträge an gemeinnützige Institutionen dürfen nicht durch Beiträge aus der Spezialfinanzierung Solidarität ersetzt werden.</p>
Entstehung, Bestand	<p>Artikel 2</p> <p>Die Spezialfinanzierung Solidarität gründet auf dem Reglement über den Solidaritätsfonds gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.1999, welcher durch die Einlage des Saldos des Depotkontos 2001.10 (Deopt Asylwesen) gebildet wurde, welcher per 31.12.1998 den Stand von Fr. 25'676.45 aufwies.</p> <p>Per 01.01.2018 beläuft sich der aus dem Solidaritätsfonds in die Spezialfinanzierung Solidarität übertragene der Bestand auf Fr. 39'207.50.</p>
Speisung	<p>² Die Spezialfinanzierung wird durch die Kapitalzinsen geäuffnet. Die Speisung durch Zuwendungen Dritter (Spenden und sonstige Zuwendungen) ist zulässig, insofern es sich nicht um Gelder Dritter gemäss Art. 92 GV handelt, welche an einen bestimmten Zweck gebunden sind.</p>
Entnahmen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Zweckbestimmung kann sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand der Spezialfinanzierung Rückgriff genommen werden.</p>
Verfügungsrecht	<p>² Der Gemeinderat verfügt über den Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und seiner Ausgabenkompetenzen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen.</p>

Artikel 4

Verzinsung Die Spezialfinanzierung wird in der Rechnung der Gemeinde Kappelen geführt und gemäss Weisungen des Gemeinderates verzinst.

Artikel 5

Verwaltung ¹ Die Verwaltung und Rechnungsführung der Spezialfinanzierung obliegt der Finanzverwaltung Kappelen.

Artikel 6

Revision ¹ Die Spezialfinanzierung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Kappelen revidiert.

Artikel 7

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Vorschriften ² Es ersetzt das Reglement über den Solidaritätsfonds vom 13.04.1999.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker

Thomas Buchser

Bescheinigung Publikation fakultativer Referendum / Inkrafttreten

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, also vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 24 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen wurde im Anzeiger Aarberg vom 23.02.2018 publiziert.

Während der Auflage- bzw. Referendumsfrist ist gegen den Erlass weder Beschwerde geführt noch das Referendum ergriffen worden.

Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Anzeiger Aarberg vom 29.03.2018. publiziert.

Der Gemeindegemeinschafter:

Kappelen, 27.03.2018

Thomas Buchser